

Vertrag

(Schulsozialarbeit/ Sozialpädagogische Gruppenarbeit an der Ganztagesgrundschule im Emmertsgrund)

zwischen

Stadt Heidelberg, Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

päd-aktiv e.V., Brückenkopfstraße 17, 69120 Heidelberg,
vertreten durch Harald Hammer, 1. Vorsitzender (Vorstand)
- nachfolgend „**Träger**“ genannt –

Präambel

- (1) Im Rahmen der teilgebundenen Ganztagesgrundschule im Stadtteil Emmertsgrund übernimmt der Träger die Aufgabenbereiche „Schulsozialarbeit“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“. Dieses Aufgabenfeld ist integraler Teil eines Gesamtkonzeptes mit dem Ziel, die Schule bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag so zu unterstützen, dass die Kinder eine angemessene Förderung erhalten und in ihrem Leistungs- und Sozialverhalten gestärkt werden.
- (2) Entgegen der Auffassung des Landes Baden-Württemberg geht die Stadt für die Betreuungsangebote an der teilgebundenen Ganztagesgrundschule im Stadtteil Emmertsgrund von einer originären (Finanz-)Verantwortung des Landes im Rahmen der Zuständigkeit für die Bildung und Erziehung schulpflichtiger Grundschüler aus. Dies betrifft vorliegend den Teilbereich „Schulsozialarbeit“.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger übernimmt an der Grundschule Emmertsgrund die Aufgabenbereiche „Schulsozialarbeit“ und „Sozialpädagogische Gruppenarbeit“. Ziele, Inhalte und Methoden dieser Arbeit werden in den §§ 2 bis 4 näher beschrieben.
- (2) Die Stadt zahlt für die Leistung des Trägers die Vergütung gem. § 5.

§ 2 Zielbestimmung

Die Jahresziele für die zu erbringenden Aufgabenfelder ergeben sich dem Grunde und dem Umfang nach aus diesem Vertrag. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- (1) Übergeordnetes Ziel aller Angebote ist es, für die Kinder der Grundschule Emmertsgrund die Integration in die Schule und ihr soziales Umfeld wirksam zu fördern und Ausgrenzungsprozessen entgegen zu wirken. Jugendhilfe und Schule verfolgen zur Erreichung der Grundsatzziele Integration und Prävention in enger Zusammenarbeit operative Ziele. Der Grad der Zielerreichung wird regelmäßig überprüft.
- (3) Der Träger gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt.

§ 3 Angebote und Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Schulsozialarbeit beinhaltet folgende Aufgaben:
- a) Sozialtraining im Umfang von 18 Einheiten / Schuljahr/Klasse
 - b) Elternarbeit in Abstimmung mit den Lehrern.
 - c) Teilnahme an Elternabenden, schulischen Konferenzen und Mitarbeit bei Schulprojekten und –veranstaltungen bei Bedarf
 - d) Einzelfallhilfe mit dem direkten Ziel, drohende Ausgrenzungen zu vermeiden
 - e) Anwesenheit in der Mittagspause der Kinder, um hier situativ auf Auffälligkeiten reagieren zu können. Hierfür setzt der Träger an vier Tagen pro Woche jeweils für 2 Stunden Mitarbeiter/-innen ein.
 - f) Aktive Teilnahme am „Auszeit- Modell“ an zwei Tagen pro Woche
 - g) Klassenbezogene Angebote.
- (2) Die sozialpädagogische Gruppenarbeit beinhaltet folgende Aufgaben:
- a) Sozialpädagogische Gruppenarbeit an drei Tagen pro Woche mit jeweils vier Gruppen von fünf Kindern im Umfang von jeweils 1,5 Stunden. Dieses Angebot findet nicht in den Ferien statt. Die teilnehmenden Kinder werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Abstimmung mit der Schule und dem Träger festgelegt.
 - b) Davon können bis zu 6 Stunden pro Woche für bedarfsgerechte Hilfsangebote für einzelne Kinder aus sozialpädagogischen Gruppen (z.B. Integration in das AG-Angebot der Schule) und für weitere Kinder mit sozialpädagogischem Bedarf, die bisher nicht in Angebote integriert werden konnten (z.B. Aufnahme in eine bestehende sozialpädagogische Gruppe) eingesetzt werden.
 - c) Für jedes teilnehmende Kind ist vom Träger ein Hilfe-/Förderplan zu erstellen. Die Zielerreichung wird vom Sozialen Dienst des städtischen Kinder- und Jugendamtes überwacht.
 - d) Dieses Angebot ist integrierbar in das AG- Angebot.

§ 4 Personelle Ausstattung

Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Träger erhält für die Leistung gem. § 3 Abs. 1 eine pauschale Vergütung in Höhe von 60.600 Euro für das Jahr 2007.

Diese Vergütung wird in vier gleichen Raten von jeweils 15.150 € zum 01.01./ 01.04./ 01.07. und 01.10. fällig.
- (2) Der Träger erhält für die Leistung gem. § 3 Abs. 2 eine pauschale Vergütung in Höhe von 29.800 Euro für das Jahr 2007.
Diese Vergütung wird in vier gleichen Raten von jeweils 7.450 € zum 01.01./ 01.04./ 01.07. und 01.10.fällig.
- (3) Die Vergütung wird jährlich um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt erstmals für das Kalenderjahr 2008. Die Regelungen zur Fälligkeit in Absatz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Mit der Vergütung nach Absatz 1 und 2 sind sämtliche Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag abgegolten.

§ 6 Dokumentation / Controlling

- (1) Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger bis zum Schuljahresende, einen Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Schuljahres. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Träger nimmt an der Evaluation und wissenschaftlichen Auswertung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie teil.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Abstimmung gemäß § 2 Nr. 2 erfolgt in halbjährlichen Controllinggesprächen an der Schule. Darüber hinaus findet zwischen der Schule, dem Träger und dem Leiter des Jugendzentrums Emmertsgrund 3-4mal jährlich ein Abstimmungsgespräch statt.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht/ Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt für die zur Verfügung gestellten Räume die Verkehrssicherungspflicht sowie eine Haftungsverpflichtung. Soweit Räumlichkeiten auch von Dritten benutzt werden, beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf die Zeiten der tatsächlichen Nutzung; dies beinhaltet, dass der Träger die Räume jeweils in einem verkehrssicheren Zustand verlässt.
- (2) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht. Sie ergibt sich aus den gültigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft und endet mit Ablauf des Schuljahres 2009/2010.
- (2) Als Beginn eines Schuljahres gilt vorliegend der 01.09. eines Kalenderjahres; das Schuljahr endet mit Ablauf des 31.08. des folgenden Kalenderjahres.

§ 9 Kündigung

Der Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Heidelberg, den 2007

Heidelberg, den 2007

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

päd- aktiv e.V.
Harald Hammer, 1. Vorsitzender